

19. August 2021

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

19. August 2021

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Alle hessischen Mitgliedsunternehmen des LDEW sind direkt oder indirekt von landesgesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels betroffen.

Der LDEW begrüßt den Grundansatz des Gesetzentwurfs, die hessischen Klimaziele mit den Zielen des Bundes und der EU zu synchronisieren. Im Rahmen der eigenen Handlungsspielräume auf Landesebene begrüßen wir eine ambitionierte Vorgehensweise, diese muss sich allerdings in den Bundes- und EU-Rahmen einpassen, um wirksam und effizient zu sein.

Wir begrüßen zwar den schlanken Gesetzentwurf, würden uns aber dennoch einige weitere Vorgaben bereits auf der landesgesetzlichen Ebene und nicht erst in der Klimaschutzstrategie wünschen. Dies betrifft insbesondere wichtige Grundlagen-Fragestellungen, ohne die alle weiteren Maßnahmen nicht funktionieren. Dazu gehören die schnellere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben (inkl. einer entsprechenden Ausstattung der zuständigen Behörden) sowie die Bereitstellung von Flächen auch für die Ladeinfrastruktur und Energienetze. Beides hat eine so große Bedeutung für die Zielerreichung dieses Gesetzentwurfs, dass entsprechende Regelungen bereits hier verankert werden müssen und nicht erst in der nachgeordneten Klimaschutzstrategie.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zu den Detailregelungen des Gesetzentwurfs.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Zu § 2 Ziele

Absatz 1, Satz 4

Zum jetzigen Zeitpunkt begrüßen wir die an das Bundes-Klimaschutzgesetz angepasste Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass das Bundes-Klimaschutzgesetz je nach konkreter Ausgestaltung des Fit-for-55-Pakets auf EU-Ebene

19. August 2021

erneut angepasst werden muss. Entsprechend muss danach auch dieses hessische Gesetz angepasst werden.

Absatz 1, Satz 5

An dieser Stelle fehlt leider eine Erläuterung, wie die Bilanzierung der Importe und Exporte konkret erfolgen soll bzw. bereits wie genau Importe und Exporte definiert und erfasst werden. Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthält keine analoge Vorgabe. Wir sehen hier die Gefahr, dass der Versuch, die Bundes- mit den hessischen Landeszielen zu synchronisieren, ins Leere läuft, wenn die Zielerreichung auf Basis abweichender Bilanzierungsmethoden gemessen wird.

Absatz 2, Satz 2

Wir halten die zweijährige Überprüfung der Ziele für nicht zielführend. Ein Mechanismus, die hessischen Ziele nach Änderung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele anzupassen, halten wir für sinnvoll und notwendig. Allerdings halten wir alle zwei Jahre für einen zu engmaschigen Rhythmus. Wir rechnen nicht damit, dass sich die übergeordneten Ziele so häufig verändern werden. Mit einer starren zweijährigen Überprüfung werden daher unnötig Ressourcen gebunden, die besser für die Umsetzung konkreter Maßnahmen eingesetzt werden könnten.

Zu § 3 Integrierte Klimaschutzstrategie

Satz 1

Wir schlagen vor, den aus unserer Sicht unklaren Einschub „im Sinne einer Sektorenkoppelung“ wie folgt nachzuschärfen: „Für das Land Hessen wird ein integrierter Klimaschutzplan erstellt, in dem *unter Berücksichtigung der zunehmenden* Sektorenkoppelung die notwendigen Maßnahmen zusammengefasst werden und die entsprechenden Ziele festgehalten werden.“ Die Sektorenkoppelung kann nur ein Bestandteil einer umfassenden Klimaschutzstrategie sein.

Sätze 5 und 6

Diese Abwägungsvorgaben für die Maßnahmen der Klimaschutzstrategie begrüßen wir ausdrücklich. Aus unserer Sicht sollten sie noch ergänzt werden um die energiewirtschaftlichen

19. August 2021

Ziele Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung. Außerdem wäre eine Vorgabe wünschenswert, dass die Klimaschutzstrategie Programme des Bundes berücksichtigen muss und Doppelungen ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Energie und Mobilität

Absatz 1, Satz 2

Maßnahmen zur Produktion und zur sektorübergreifenden, diskriminierungsfreien Verteilung von CO₂-freiem Wasserstoff als klimaneutrales Instrument der Sektorenkopplung sollten an dieser Stelle ergänzt werden.

Absatz 2

Wie in der Einleitung beschrieben, sollten die schnellere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Energiewendevorhaben (inkl. einer entsprechenden Ausstattung der zuständigen Behörden) sowie die Bereitstellung von Flächen auch für die Ladeinfrastruktur und Energienetze analog zur 2%-Landesfläche-Vorgabe für die Windkraft in dieses Gesetz aufgenommen werden und nicht erst in der Klimaschutzstrategie.

Absatz 2, Satz 1

Auch an dieser Stelle sollte CO₂-freier Wasserstoff explizit in die Aufzählung mit aufgenommen werden.

Absatz 2, Satz 3

Wir begrüßen die Erhöhung des Flächenziels für Windkraft auf „mindestens“ 2% der Landesfläche und hoffen auf eine entsprechende, wirksame Umsetzung in der Landes- und Regionalplanung. Dabei dürfen die 2% der Landesfläche nicht nur potenzielle Flächen für Windkraftstandorte bleiben, sondern müssen mit zügigen Planung- und Genehmigungsverfahren auch tatsächlich und zeitnah zur Erzeugung von erneuerbarer Energie beitragen.

Zu § 7 Haushalt

Satz 3

Diese offene Prüfungsvorgabe ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da sie hinter den entsprechenden Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes zurückbleibt. An dieser Stelle

19. August 2021

sollten die konkreteren Vorgaben aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz analog übernommen werden.

Zu § 10 Arbeitsstrukturen

Wir begrüßen die beabsichtigte Gesamtverantwortung der Landesregierung ausdrücklich. Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und sollte so auch von der Landesregierung verstanden werden.

Ihr Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25